

INCENTIVEPROGRAMME DER FLUGHAFEN WIEN AG

2021



INHALT UND IMPRESSUM

1	Allgemeines	2
1.1	<i>Zielsetzung und Incentivearten</i>	2
1.2	<i>Vereinbarung</i>	2
2	Wachstumsincentives	3
2.1	<i>Bedingungen für die Gewährung des Destinationsincentives, Frequenzincentives und des Frequenzdichteincentives</i>	3
2.1.1	Destinationsincentive	4
2.1.2	Frequenzincentive	5
2.1.3	Frequenzdichteincentive	5
3	Transferincentive	6
3.1	<i>Bedingungen für die Gewährung des Transferincentives</i>	6
3.2	<i>Höhe des Transferincentives</i>	6
4	Volumenincentive	6
4.1	<i>Bedingungen für die Gewährung des Volumenincentives</i>	7
4.2	<i>Höhe des Volumenincentives</i>	7
5	Landeentgelt Incentive 2020	7
5.1	<i>Bedingungen für die Gewährung des Landeentgelt Incentives</i>	7
6	Ramp-Up Incentive 2021	8
6.1	<i>Bedingungen für die Gewährung des Ramp-Up Incentives</i>	8
6.2	<i>Höhe des Ramp-Up Incentives</i>	8
ANHANG		9

DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

herausgegeben durch

Flughafen Wien Aktiengesellschaft, Postfach 1, 1300 Wien-Flughafen, Österreich
Sitz in Schwechat und eingetragen im Firmenbuch des LG Korneuburg zu FN 42984 m
(im Folgenden "**FWAG**")

Genehmigt vom

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste
Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid GZ: 2020-0.392.631 vom 23 Oktober 2020 und mit Bescheid GZ: 2020-
0.594.760 vom 16 Dezember 2020

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Flughafen Wien Aktiengesellschaft, Aviation Development, Postfach 1, 1300 Wien-Flughafen, Österreich
Telefon: + 43-1-7007-23380 (DW) oder 28317 (DW) oder 23715(DW)

Email: s.ehrengruber@viennaairport.com; a.donis@viennaairport.com; p.janko@viennaairport.com
airportcharges@viennaairport.com

1 Allgemeines

1.1 Zielsetzung und Incentivearten

FWAG informiert hiermit alle Fluggesellschaften im Linienverkehr über ein objektives, transparentes und nicht-diskriminierendes Incentive-Programm, das der Förderung des Linienflugverkehrs am Flughafen Wien dient und u.a. den Ausbau der Hubfunktion vom Flughafen Wien durch Fluggesellschaften unterstützen soll - dies auch im Hinblick auf Krisen und die daraus resultierenden Folgen für die Luftverkehrswirtschaft.

Es wird zwischen folgenden Incentivearten/Förderungen unterschieden:

- dem **Wachstumsincentive**, der sich wiederum unterteilt in:
 - Destinationsincentive für neue Destinationen;
 - Frequenzincentive für neue bzw. zusätzliche Frequenzen; und
 - Frequenzdichteincentive ab einer bestimmten Anzahl an Frequenzen pro Wocheund als **PICK & CHOOSE** - Option
- dem **Transferincentive** für Transferpassagiere **oder**
- dem **Volumenincentive** für geschaffenes Passagiervolumen für Airlines mit AC-Basis am Flughafen Wien.

Aufgrund der COVID19-Pandemie im Jahr 2020 und dem damit verbundenen drastischen Rückgang des Luftverkehrs wird Passagierfluglinien jeweils für das Jahr 2020 der **Landeentgelt Incentive** und für das Jahr 2021 der **Ramp-Up Incentive** angeboten, welcher den Fluglinien die Wiederaufnahme des Flugverkehrs von und zum Flughafen Wien ermöglichen sollen.

Die o.a. Incentives/Förderungen zielen darauf ab, nachhaltig Verkehr vom und zum Flughafen Wien zu unterstützen, um einerseits die Attraktivität an angebotenen Verbindungen und andererseits die Möglichkeiten an Umsteigerelationen auszubauen und geschaffenes Passagiervolumen nachhaltig zu erhalten.

1.2 Vereinbarung

- Jede Fluggesellschaft, welche die Kriterien des jeweiligen Incentives erfüllt, kann eine Vereinbarung mit der FWAG über die Gewährung eines bestimmten Incentives abschließen. In dieser Vereinbarung sind auch die Bedingungen für die Refundierung des jeweiligen Incentives geregelt.
- Die Leistungsabgeltung erfolgt gemäß der mit der Fluggesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung.
- Bei sogenannten Code-Sharing Flügen wird grundsätzlich nur jener Fluggesellschaft ein Incentive gewährt, die den Flug physisch durchführt. Ausschlaggebendes Kriterium ist hierfür die Flugnummer (kein Marketingcarrier).
- FWAG behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen des Incentiveprogramms oder von Teile hiervon zu beantragen.

- Des Weiteren behält sich FWAG das Recht vor, das Incentiveprogramm oder Teile davon aus wichtigen Gründen jeweils mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - a) ein wesentlicher Verkehrsrückgang (Passagiere und/oder Bewegungen) von mehr als 20 % über einen Zeitraum von zumindest 3 Monaten oder falls auf Grund der Umstände erkennbar ist, dass ein solcher Verkehrsrückgang unzweifelhaft länger als 3 Monate anhalten wird;
 - b) eine wesentlichen Änderung des Entgelteniveaus von FWAG, infolge einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Entgeltere Regelungen (insbesondere betreffend PriceCap, Escapeclause, etc) gemäß Anhang zum Flughafenentgeltegesetz-FEG;
 - c) andere als in a) und b) genannte Gründe, verursacht durch gesetzliche, behördliche, gerichtliche oder damit vergleichbaren Vorgaben, die eine Fortsetzung der Incentiveprogramme für FWAG objektiv unzumutbar machen.

2 Wachstumsincentives

2.1 Bedingungen für die Gewährung des Destinationsincentives, Frequenzincentives und des Frequenzdichteincentives

- Gefördert wird die Aufnahme von regelmäßigen Linienverbindungen zu neuen Destinationen bzw. (zusätzlicher) regelmäßiger Linienfrequenzen und zwar auf Basis des Städtepaares bzw. im Interkontinentalverkehr auf Basis des Flughafenpaares.
- Flüge, die nach einer Zwischenlandung auf einem europäischen Flughafen Interkontinentalsektoren bedienen, gelten als Langstreckenflüge, sofern sowohl eingesetztes Fluggerät (Registrierung) als auch Flugnummer unverändert bleiben.
- Flüge,
 - bei denen der Flughafen Wien Transitpunkt ist und
 - die in Verbindung mit einer interkontinentalen Enddestination stehen sowie
 - mit gleicher Flugnummer und gleichem Fluggerät bedient werden,
 erhalten den entsprechenden Wachstumsincentive der interkontinentalen Enddestination.
- Die Fluggesellschaft muss mindestens 80% der kalkulatorischen Frequenzanzahl einer Flugplanperiode durchführen.
- Die jeweiligen Incentivearten sind ausschließlich auf Strecken in bestimmte Verkehrsregionen anwendbar, die im Rahmen des jeweiligen Wachstumsincentives bzw. im Anhang definiert sind.
- Die incentivierten Frequenzen müssen während der Laufzeit dieses Vertrages:
 - bei Passagierflügen in den weltweiten Computerreservierungssystemen bzw. auf der Homepage der Fluglinie publiziert und buchbar sein, bzw.:
 - bei Frachtflügen im Cargo-Reservierungssystem der Fluglinie bzw. über die Reservierungssysteme von Spediteuren publiziert und buchbar sein.

- Der Wachstumsincentive ist ein Prozentsatz des von FWAG vereinnahmten Landeentgeltes (variabler und fixer Bestandteil) der für den Incentive qualifizierten Frequenzen laut jeweils gültiger Entgeltordnung.

2.1.1 Destinationsincentive

- Der Destinationsincentive dient der Förderung der Aufnahme neuer Destinationen.
- Der Destinationsincentive findet bei allen Flügen in alle Regionen Anwendung.
- Als neue Destination gilt eine Stadt bzw. im Interkontinentalverkehr ein Flughafen, die/der an den Flughafen Wien über die letzten zwei Flugplanperioden bzw. zumindest innerhalb der letzten 12 Monate nicht mittels Direktflug (non-stop oder via intermediate-Punkt) – durch welche Fluggesellschaft auch immer - angebunden war. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Falle einer Einstellung einer Destination von einer Fluggesellschaft, jeder Fluggesellschaft erst nach Ablauf von 12 Monaten der Wachstumsincentive für die Wiederaufnahme derselben Destination gewährt werden kann. Dabei wird der Sommerflugplan mit dem Sommerflugplan des Vorjahres bzw. der Winterflugplan mit dem Winterflugplan des Vorjahres verglichen.
- **ACHTUNG:** Aufgrund der COVID19-Pandemie ist der Vergleichszeitraum für den Sommerflugplan 2021 der Sommerflugplan 2019 und für den Winterflugplan 2021/2022 der Winterflugplan 2019/2020.
- Des Weiteren ist jene Fluglinie anspruchsberechtigt, welche den entsprechenden Flug zu einer neuen Destination als erste in den weltweiten Computerreservierungssystemen (bzw. Cargo-Reservierungssystemen oder Reservierungssystemen von Spediteuren) bzw. auf der Homepage der Fluglinie publiziert und zum Verkauf anbietet.
- Verlängerungen bestehender Flüge über bestehende Destinationen hinaus (d.h. bestehende Destination wird ein intermediate Punkt) gelten nicht als neue Destination (Strecke). Es kann sich allenfalls um eine zusätzliche Frequenz zu der Destination, die schon vorher mittels Direktflug bedient wurde, handeln.
- Änderungen des Routings von Flügen, bei denen eine bestehende Destination als intermediate Punkt eingebunden bleibt, gelten nicht als neue Destination (Strecke).
- Der Destinationsincentive endet generell nach dem Ablauf von 4 Jahren.
- Incentiviert werden die Flüge zu der neuen Destination.

Refundierung auf das tatsächlich entrichtete Landeentgelt:

alle Flüge	
Im ersten Jahr	100%
Im zweiten Jahr	80%
Im dritten Jahr	60%
Im vierten Jahr	40%

2.1.2 Frequenzincentive

- Der Frequenzincentive dient der Förderung des Ausbaus von Flugfrequenzen und findet bei allen Flügen in den Regionen Osteuropa und Interkontinental Anwendung.
- Wenn eine Fluggesellschaft eine Destination eröffnet, die bereits von einer anderen bedient wird oder wenn eine Fluggesellschaft die Anzahl der Frequenzen zu einer von ihr bereits bedienten Destination erhöht, gilt dies als zusätzliche Frequenz. Betrachtet wird die Anzahl der zusätzlich geflogenen Frequenzen in einer Flugplanperiode im Vergleich zur Vorjahresflugplanperiode.
- Grundsätzlich wird das Frequenzwachstum auf Basis des Vergleiches der geplanten Frequenzen der jeweiligen Flugplanperiode mit derselben des Vorjahres berechnet (Sommerflugplan mit Sommerflugplan, Winterflugplan mit Winterflugplan). Incentiviert werden jene zusätzlichen Frequenzen, die über die schon bestehende Anzahl an Frequenzen hinaus geflogen werden.
- **ACHTUNG:** Aufgrund der COVID19-Pandemie ist der Vergleichszeitraum für den Sommerflugplan 2021 der Sommerflugplan 2019 und für den Winterflugplan 2021/2022 der Winterflugplan 2019/2020.
- Sollte bei Kooperationsflügen - ohne Erhöhung der Gesamtfrequenzen zu einer Destination - der Operating Carrier wechseln, so gilt dies nicht als zusätzliche Frequenz.
- Generell wird ab dem zweiten Jahr nach Aufnahme der neuen Frequenz kein weiterer Frequenzincentive gewährt, im Falle einer neuen Fluglinie auf der Langstrecke nach dem dritten Jahr.

Refundierung auf das tatsächlich entrichtete Landeentgelt:

	alle Flüge Osteuropa und interkontinental	Neue Fluglinien interkontinental
Im ersten Jahr	60%	80%
Im zweiten Jahr	40%	60%
Im dritten Jahr	n.a.	40%

2.1.3 Frequenzdichteincentive

- Der Frequenzdichteincentive dient der Förderung von Flugfrequenzen, wobei ab einer festgelegten Frequenzdichte alle tatsächlich durchgeführten Frequenzen von Flügen zu einer bestimmten Destination incentiviert werden.
- Der Frequenzdichteincentive unterteilt sich wie folgt:
 - Frequenzdichteincentive Osteuropa (ausschließlich Passagierflüge); sowie
 - Frequenzdichteincentive Interkontinental (Passagier- und Frachtflüge).
- Frequenzdichte bedeutet eine festgelegte Anzahl von geplanten bzw. tatsächlich durchgeführten Flügen pro Woche in einer Flugplanperiode.
- Es wird nur jener Teil des Landeentgelts incentiviert, welcher nicht bereits durch den Destinations- bzw. Frequenzincentive incentiviert ist.

Refundierung auf das tatsächlich entrichtete Landeentgelt:

	alle Flüge Interkontinental	Paxflüge Osteuropa
ab 3 Frequenzen/ Woche	20%	n.a.
ab 5 Frequenzen/ Woche	30%	n.a.
ab 7 Frequenzen/ Woche	40%	20%
ab 10 Frequenzen/ Woche	45%	20%
ab 14 Frequenzen/ Woche	50%	30%
ab 21 Frequenzen/ Woche	50%	40%
ab 28 Frequenzen/ Woche	50%	50%

3 Transferincentive

- **Pick & Choose** → Ex ante Wahlmöglichkeit mit Volumenincentive (Punkt 4), je nach strategischem Fokus der Airline (Hub-Funktion vs. Förderung der Entwicklung des Gesamtverkehrs).

3.1 Bedingungen für die Gewährung des Transferincentives

- Der Transferincentive dient der Förderung des Umsteigeverkehrs.
- Bei der Berechnung des Transferincentives werden nur solche abfliegende Transferpassagiere berücksichtigt, für die die Fluggesellschaft das Fluggastentgelt gemäß gültiger Entgeltordnung an FWAG entrichtet hat.
- Als Transferpassagier wird eine natürliche Person bezeichnet, die an Bord eines Linienfluges in logisch vorwärts strebender Richtung reist und am Flughafen Wien
 - von einem Luftfahrzeug einer Fluggesellschaft auf ein Luftfahrzeug derselben Fluggesellschaft, jedoch mit anderer Flugnummer, umsteigt oder
 - von einem Luftfahrzeug einer Fluggesellschaft auf ein Luftfahrzeug einer anderen Fluggesellschaft umsteigt.
- Der Umstieg hat in einem Zeitraum zwischen der Minimum Connecting Time und maximal 24 Stunden nach planmäßiger Ankunft des Inbound-Fluges zu erfolgen. Return Check-Ins sind vom Incentive ausgeschlossen.

3.2 Höhe des Transferincentives

Der Transferincentive beträgt pro 100 abfliegenden Transferpassagieren € 1.250,--.

4 Volumenincentive

- **Pick & Choose** → Ex ante Wahlmöglichkeit mit Transfer-Incentive (Punkt 3), je nach strategischem Fokus der Airline (Hub-Funktion vs. Förderung der Entwicklung des Gesamtverkehrs).

4.1 Bedingungen für die Gewährung des Volumenincentives

- Ziel ist die Förderung des generierten Volumens von Airlines mit einer Basis in Wien, um dieses langfristig & nachhaltig abzusichern
- Voraussetzung ist eine Basis in Wien bzw. die schriftliche Bestätigung der Fluglinie in naher Zukunft eine Basis am VIE errichten zu wollen
- „Basis“ bedeutet die Stationierung von zumindest 3 Flugzeugen am Flughafen Wien
- Kompensationsverkehr ist grundsätzlich von der Incentivierung ausgeschlossen. Kompensationsverkehr ist der Verkehr, bei dem die Bedienung bereits vorhandener Strecken bzw. Kapazitäten von einer Fluglinie auf eine andere Fluglinie, auch innerhalb eines Konzerns oder einer Allianz, zur Gänze oder teilweise übernommen wird. Zur Klarstellung: VIE fördert grundsätzlich das *Netto-Passagiervolumen*.

4.2 Höhe des Volumenincentives

- Anwendung gemäß Schwellenwert von mindestens 0,75 Millionen abfliegenden Passagieren (ohne Transit)
- Staffelung und Einordnung des Betrags je nach geschaffenen Passagier Volumen des aktuellen Jahres
- Rückvergütung erfolgt pro 100 abfliegenden Passagieren (ohne Transit)

Pax ab/Jahr	Betrag je 100 Pax ab
0	€ 0
750.000	€ 540
1.000.000	€ 620
1.250.000	€ 700
1.500.000	€ 780
1.750.000	€ 860

5 Landeentgelt Incentive 2020

- Ziel ist die Förderung der Wiederaufnahme von Flügen von Linienfluglinien von und nach Wien nach der COVID19-Pandemie.
- Das Landentgelt gemäß Punkt 2.1.2. der für das Jahr 2020 gültigen Entgeltordnung der FWAG für Passagierflüge im Linienverkehr zwischen dem 29. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 (= Incentiveperiode) wird der Fluglinie refundiert.

5.1 Bedingungen für die Gewährung des Landeentgelt Incentives

- Nur das Landeentgelt während der Incentiveperiode von Passagierflügen im Linienverkehr wird refundiert. Das mit dem Landeentgelt verknüpfte Parkentgelt sowie lärmabhängige Entgelte werden nicht refundiert oder reduziert.

- Der Incentive endet auf jeden Fall am 31. Dezember 2020 und wird der Fluglinie bei Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen Fluglinie und FWAG bis spätestens 31. Mai 2021 refundiert.
- Die Fluglinien können sich bis 30. November 2020 bei der Flughafen Wien AG für den Abschluss eines solchen Incentive-Vertrages für die Refundierung des Landeentgeltes anmelden.
- Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Landeentgelt Incentives 2020 und des Frequenzincentives, des Destinationsincentives und des Frequenzdichteincentives im Zeitraum 29. März 2020 bis 31. Dezember 2020 ist ausgeschlossen. Eine Inanspruchnahme des Landeentgelt Incentives 2020 verlängert nicht die Laufzeit eines etwaigen Frequenzincentives oder Destinationsincentives oder Frequenzdichteincentives.

6 Ramp-Up Incentive 2021

- Um den wiedergewonnenen Verkehr nach der COVID19-Pandemie nachhaltig und dauerhaft abzusichern, wird für das Jahr 2021 (=Incentiveperiode) pro abfliegendem Passagier ein Förderbetrag an die Linienfluglinie ausgeschüttet.

6.1 Bedingungen für die Gewährung des Ramp-Up Incentives

- Basis ist jene Sitzplatzkapazität, welche durch die Fluglinie im Jahr 2020 vor der COVID19-Pandemie bei der SCA (Schedule Coordination Austria) angemeldet war, abzüglich 5% Cancellation Rate (=100%).
- Diese Sitzplatzkapazität für 2020 wird wie folgt ermittelt: Der Winterflugplan 2019/2020 und der Sommerflugplan 2020 basiert auf den tatsächlich von der Fluglinie bei der SCA eingereichten Sitzen (Stichtag für den Winterflugplan 2019/2020 ist der 10. Oktober 2019 und für den Sommerflugplan 2020 der 12. Februar 2020), der Winterflugplan 2020/2021 wird aus dem Winterflugplan 2019/2020 ermittelt.
- Voraussetzung für die Gewährung des Ramp-Up Incentives ist die Produktion von zumindest 65% (=Schwellenwert) dieser ermittelten Sitzplatzkapazität in 2021.
- Falls im Jahr 2021 unter 65% dieser ermittelten Sitzplatzkapazität von der Fluglinie produziert wird, gibt es keine Förderung.

6.2 Höhe des Ramp-Up Incentives

- Anwendung gemäß Schwellenwert von mindestens 65% jener Sitzplatzkapazität, welche im Jahr 2020 vor der COVID19-Pandemie bei der SCA (Schedule Coordination Austria) gemäß Punkt 6.1. angemeldet war.
- Rückvergütung in 2021 pro abfliegendem Passagier (ohne Transit) am Direktflug von
 - € 2,00 auf der Kurzstrecke,
 - € 3,00 auf der Mittelstrecke und
 - € 4,00 auf der Langstrecke (Transitstops bleiben unberücksichtigt)

bis zum Erreichen von 100% der Sitzplatzkapazität, welche im Jahr 2020 vor der COVID19-Pandemie bei der SCA (Schedule Coordination Austria) gemäß Punkt 6.1. angemeldet war.

- Der Incentive wird der Fluglinie bei Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen Fluglinie und FWAG bis spätestens 31. Mai 2022 refundiert.
- Die Fluglinien können sich bis 30. November 2020 bei der Flughafen Wien AG für den Abschluss eines solchen Incentive-Vertrages für den Ramp-Up Incentive 2021 anmelden.

ANHANG

Definition der Verkehrsregionen (für Destinations-, Frequenz- und Frequenzdichteincentive)

- Als **osteuropäische Destinationen** gelten Städte in folgenden Staaten:
 - Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Montenegro, Moldawien, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Europäisches Russland (bis Ural), Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Weißrussland
- Als **Interkontinentaldestinationen** gelten alle Destinationen außerhalb Europas (geographisch). Ausgenommen hiervon sind Destinationen, die (i) in Überseegebieten europäischer Staaten und (ii) innerhalb eines Radius von 4.000 km vom Flughafen Wien gelegen sind; solche gelten als Europa (z.B. sind die Kanarischen Inseln Westeuropa zuzuordnen). In Ländern, welche auf 2 Kontinenten liegen, gelten jene Destinationen als interkontinental, welche außerhalb eines Radius von 2.500 km vom Flughafen Wien gelegen sind.
- Als **westeuropäische Destinationen** gelten jene Länder Europas, welche nicht als osteuropäische Destinationen definiert sind.
- Die Zuordnung der Länder zu den Regionen erfolgt gemäß der Einteilung durch IATA.

Definition von Kurzstrecke, Mittelstrecke und Langstrecke (für Ramp-Up-Incentive 2021)

Region	Land	Entfernung	Region	Land	Entfernung	Region	Land	Entfernung
Ferner Osten	Afghanistan	Langstrecke	Mittlerer Osten	Iran	Mittelstrecke	Lateinamerika	Panama	Langstrecke
Afrika	Ägypten	Mittelstrecke	Westeuropa	Irland	Kurzstrecke	Ferner Osten	Papua Neu Guinea	Langstrecke
Osteuropa	Albanien	Kurzstrecke	Westeuropa	Island	Kurzstrecke	Lateinamerika	Paraguay	Langstrecke
Afrika	Algerien	Mittelstrecke	Mittlerer Osten	Israel	Mittelstrecke	Lateinamerika	Peru	Langstrecke
Ferner Osten	American Samoa	Langstrecke	Westeuropa	Italien	Kurzstrecke	Ferner Osten	Philippinen	Langstrecke
Westeuropa	Andorra	Kurzstrecke	Lateinamerika	Jamaica	Langstrecke	Osteuropa	Polen	Kurzstrecke
Afrika	Angola	Langstrecke	Ferner Osten	Japan	Langstrecke	Westeuropa	Portugal	Kurzstrecke
Lateinamerika	Anguilla	Langstrecke	Mittlerer Osten	Jordanien	Mittelstrecke	Westeuropa	Portugal Azoren	Kurzstrecke
Lateinamerika	Antigua & Barbuda	Langstrecke	Ferner Osten	Kambodscha	Langstrecke	Westeuropa	Portugal Madeira	Kurzstrecke
Lateinamerika	Argentinien	Langstrecke	Afrika	Kamerun	Langstrecke	Lateinamerika	Puerto Rico	Langstrecke
Osteuropa	Armenien	Kurzstrecke	Nordamerika	Kanada	Langstrecke	Afrika	Rep Zentralafrika	Langstrecke
Lateinamerika	Aruba	Langstrecke	Afrika	Kap Verdische Inseln	Langstrecke	Afrika	Reunion	Langstrecke
Osteuropa	Aserbeidschan	Kurzstrecke	Ferner Osten	Kasachstan	Langstrecke	Afrika	Ruanda	Langstrecke
Afrika	Äthiopien	Langstrecke	Mittlerer Osten	Katar	Mittelstrecke	Osteuropa	Rumänien	Kurzstrecke
Ferner Osten	Australien	Langstrecke	Afrika	Kenia	Langstrecke	Ferner Osten	Russische Union ab Ural	Langstrecke
Lateinamerika	Bahamas	Langstrecke	Ferner Osten	Kirgisistan	Langstrecke	Osteuropa	Russische Union bis Ural	Kurzstrecke
Mittlerer Osten	Bahrain	Mittelstrecke	Ferner Osten	Kiribati	Langstrecke	Lateinamerika	Saint Martin	Langstrecke
Ferner Osten	Bangladesch	Langstrecke	Afrika	Komoren	Langstrecke	Nordamerika	Saint-Pierre und Miquelon	Langstrecke
Lateinamerika	Barbados	Langstrecke	Afrika	Kongo	Langstrecke	Ferner Osten	Salomon Inseln	Langstrecke
Westeuropa	Belgien	Kurzstrecke	Afrika	Kongo dem. Rep.	Langstrecke	Ferner Osten	Samoa	Langstrecke
Lateinamerika	Belize	Langstrecke	Ferner Osten	Korea dem. Volks-Rep.	Langstrecke	Lateinamerika	Santa Lucia	Langstrecke
Afrika	Benin	Langstrecke	Ferner Osten	Korea Rep.	Langstrecke	Afrika	Sao Tome & Principe	Langstrecke
Lateinamerika	Bermuda	Langstrecke	Osteuropa	Kosovo	Kurzstrecke	Mittlerer Osten	Saudi Arabien	Mittelstrecke
Ferner Osten	Bhutan	Langstrecke	Osteuropa	Kroatien	Kurzstrecke	Westeuropa	Schweden	Kurzstrecke
Lateinamerika	Bolivien	Langstrecke	Lateinamerika	Kuba	Langstrecke	Westeuropa	Schweiz	Kurzstrecke
Osteuropa	Bosnien und Herzegowina	Kurzstrecke	Mittlerer Osten	Kuwait	Mittelstrecke	Afrika	Senegal	Langstrecke
Afrika	Botswana	Langstrecke	Ferner Osten	Laos dem. Volks-Rep.	Langstrecke	Osteuropa	Serbien	Kurzstrecke
Lateinamerika	Brasilien	Langstrecke	Afrika	Lesotho	Langstrecke	Afrika	Seychellen	Langstrecke
Lateinamerika	Britische Jungferninseln	Langstrecke	Osteuropa	Lettland	Kurzstrecke	Afrika	Sierra Leone	Langstrecke
Ferner Osten	Brunei	Langstrecke	Mittlerer Osten	Libanon	Mittelstrecke	Ferner Osten	Singapur	Langstrecke
Osteuropa	Bulgarien	Kurzstrecke	Afrika	Liberia	Langstrecke	Osteuropa	Slowakei	Kurzstrecke
Afrika	Burkina Faso	Langstrecke	Afrika	Libyen	Mittelstrecke	Osteuropa	Slowenien	Kurzstrecke
Afrika	Burundi	Langstrecke	Westeuropa	Liechtenstein	Kurzstrecke	Afrika	Somalia	Langstrecke
Lateinamerika	Cayman Islands	Langstrecke	Osteuropa	Litauen	Kurzstrecke	Westeuropa	Spanien	Kurzstrecke
Lateinamerika	Chile	Langstrecke	Westeuropa	Luxemburg	Kurzstrecke	Westeuropa	Spanien Kanarische I.	Kurzstrecke
Ferner Osten	China Volks-Rep.	Langstrecke	Ferner Osten	Macau	Langstrecke	Ferner Osten	Sri Lanka	Langstrecke
Ferner Osten	Christmas Island	Langstrecke	Afrika	Madagaskar	Langstrecke	Afrika	St. Helena	Langstrecke
Ferner Osten	Cocos Island	Langstrecke	Afrika	Malawi	Langstrecke	Lateinamerika	St. Kitts & Nevis	Langstrecke
Lateinamerika	Columbien	Langstrecke	Ferner Osten	Malaysien	Langstrecke	Lateinamerika	St. Vincent & Gren.	Langstrecke
Ferner Osten	Cook Inseln	Langstrecke	Ferner Osten	Malediven	Langstrecke	Afrika	Süd Sudan	Mittelstrecke
Lateinamerika	Costa Rica	Langstrecke	Afrika	Mali	Langstrecke	Afrika	Südafrika	Langstrecke
Lateinamerika	Curacao	Langstrecke	Westeuropa	Malta	Kurzstrecke	Afrika	Sudan	Mittelstrecke
Westeuropa	Dänemark	Kurzstrecke	Ferner Osten	Marianische Inseln	Langstrecke	Lateinamerika	Surinam	Langstrecke
Westeuropa	Deutschland	Kurzstrecke	Afrika	Marokko	Mittelstrecke	Afrika	Swaziland	Langstrecke
Afrika	Djibouti	Langstrecke	Ferner Osten	Marshall Islands	Langstrecke	Mittlerer Osten	Syrien Arab Rep.	Mittelstrecke
Lateinamerika	Dom. Rep.	Langstrecke	Lateinamerika	Martinique	Langstrecke	Ferner Osten	Tadschikistan	Langstrecke
Lateinamerika	Dominica	Langstrecke	Afrika	Mauretanien	Langstrecke	Ferner Osten	Tahiti	Langstrecke
Lateinamerika	Ecuador	Langstrecke	Afrika	Mauritius	Langstrecke	Ferner Osten	Taiwan	Langstrecke
Lateinamerika	El Salvador	Langstrecke	Afrika	Mayotte	Langstrecke	Afrika	Tanzania	Langstrecke
Afrika	Elfenbeinküste	Langstrecke	Lateinamerika	Mexiko	Langstrecke	Ferner Osten	Thailand	Langstrecke
Afrika	Eritrea	Langstrecke	Ferner Osten	Mikronesien	Langstrecke	Afrika	Togo	Langstrecke
Osteuropa	Estland	Kurzstrecke	Osteuropa	Moldau Rep.	Kurzstrecke	Ferner Osten	Tonga	Langstrecke
Lateinamerika	Falkland Inseln	Langstrecke	Westeuropa	Monaco	Kurzstrecke	Lateinamerika	Trinidad und Tobago	Langstrecke
Westeuropa	Färöer	Kurzstrecke	Ferner Osten	Mongolei	Langstrecke	Afrika	Tschad	Langstrecke
Ferner Osten	Fidschi	Langstrecke	Osteuropa	Montenegro	Kurzstrecke	Osteuropa	Tschechische Republik	Kurzstrecke
Westeuropa	Finnland	Kurzstrecke	Lateinamerika	Montserrat	Langstrecke	Afrika	Tunesien	Mittelstrecke
Westeuropa	Frankreich	Kurzstrecke	Afrika	Mozambique	Langstrecke	Westeuropa	Türkei	Kurzstrecke
Ferner Osten	Frankösisch-Polynesien	Langstrecke	Ferner Osten	Myanmar	Langstrecke	Ferner Osten	Turkmenistan	Langstrecke
Afrika	Gabun	Langstrecke	Afrika	Namibia	Langstrecke	Lateinamerika	Turks & Caicos Islands	Langstrecke
Afrika	Gambia	Langstrecke	Ferner Osten	Nauru	Langstrecke	Ferner Osten	Tuvalu	Langstrecke
Osteuropa	Georgien	Kurzstrecke	Ferner Osten	Nepal	Langstrecke	Afrika	Uganda	Langstrecke
Afrika	Ghana	Langstrecke	Ferner Osten	Neu Kaledonien	Langstrecke	Westeuropa	UK	Kurzstrecke
Westeuropa	Gibraltar	Kurzstrecke	Ferner Osten	Neuseeland	Langstrecke	Osteuropa	Ukraine	Kurzstrecke
Lateinamerika	Grenada	Langstrecke	Lateinamerika	Nicaragua	Langstrecke	Osteuropa	Ungarn	Kurzstrecke
Westeuropa	Griechenland	Kurzstrecke	Lateinamerika	Niederl. Antillen	Langstrecke	Lateinamerika	Uruguay	Langstrecke
Westeuropa	Grönland	Kurzstrecke	Westeuropa	Niederlande	Kurzstrecke	Nordamerika	USA	Langstrecke
Lateinamerika	Guadeloupe	Langstrecke	Afrika	Niger	Langstrecke	Ferner Osten	Uzbekistan	Langstrecke
Ferner Osten	Guam	Langstrecke	Afrika	Nigeria	Langstrecke	Ferner Osten	Vanuatu	Langstrecke
Lateinamerika	Guatemala	Langstrecke	Ferner Osten	Niue	Langstrecke	Lateinamerika	Venezuela	Langstrecke
Afrika	Guinea	Langstrecke	Osteuropa	Nordmazedonien	Kurzstrecke	Mittlerer Osten	Vereinigte Arab. Emirate	Mittelstrecke
Afrika	Guinea-Bissau	Langstrecke	Ferner Osten	Norfolk Island	Langstrecke	Ferner Osten	Vietnam	Langstrecke
Lateinamerika	Guyana	Langstrecke	Westeuropa	Norwegen	Kurzstrecke	Lateinamerika	Virgin Islands U.S.	Langstrecke
Lateinamerika	Haiti	Langstrecke	Mittlerer Osten	Oman	Mittelstrecke	Ferner Osten	Wallis und Futuna	Langstrecke
Lateinamerika	Honduras	Langstrecke	Westeuropa	Österreich	Kurzstrecke	Osteuropa	Weißrussland	Kurzstrecke
Ferner Osten	Hongkong	Langstrecke	Ferner Osten	Osttimor	Langstrecke	Mittlerer Osten	Yemen Arab. Rep.	Mittelstrecke
Ferner Osten	Indien	Langstrecke	Ferner Osten	Pakistan	Langstrecke	Afrika	Zambia	Langstrecke
Ferner Osten	Indonesien	Langstrecke	Mittlerer Osten	Palästina	Mittelstrecke	Afrika	Zimbabwe	Langstrecke
Mittlerer Osten	Irak	Mittelstrecke	Ferner Osten	Palau	Langstrecke	Westeuropa	Zypern	Kurzstrecke
						Westeuropa	Zypern (TR)	Kurzstrecke